

Richtlinien für den Bezug von Jokertagen

Der Grosse Rat des Kantons Thurgau hat die Einführung der Jokertage 2016 mit der Revision des Gesetzes über die Volksschule beschlossen und der Regierungsrat hat die Verordnung genehmigt. Die Verordnung erlaubt, dass Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Kalendertage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben können.

Für die Schulstiftung Glarisegg gelten folgende Richtlinien für den Bezug von Jokertagen:

1. Die Jokertage gelten ausschliesslich für das Fernbleiben vom Schulunterricht. Grenz der Jokertag an ein Teamwochenende der Wohngruppe, nimmt der interne Schüler am Wochenende teil.
2. Die Sorgeberechtigten teilen den Bezug von Jokertagen so früh als möglich, spätestens 3 Arbeitstage vor der geplanten Absenz der zuständigen Klassenlehrperson mit einem Meldezettel mit.
3. Die Jokertage können nur pro Schuljahr bezogen werden, nicht bezogene Jokertage verfallen. Gemäss Gesetzgebung handelt es sich bei den Jokertagen um höchstens zwei Kalendertage. D.h. die Jokertage können nicht auf drei oder vier Halbtage verteilt werden. Beim Fernbleiben eines halben Tages wird der ganze Tag als Jokertag gezählt.
4. Die Schüler sind gemäss Anweisungen der Lehrpersonen zur Nacharbeit (Nachholung des verpassten Unterrichtsstoffes) verpflichtet.
5. Die Verantwortung der Kontrolle von Jokertagen liegt bei der Klassenlehrperson. Die Klassenlehrperson erfasst den Bezug der Jokertage mit geeigneten Mitteln und setzt die Schulleitung zum Halbjahr und zum Ende des Schuljahres über den Bezug der Jokertage in Kenntnis. Im Zeugnis werden Jokertage als entschuldigte Absenz erfasst.
6. Am ersten und letzten Schultag des Schuljahres sowie bei besonderen Schulanlässen wie Sporttage, besondere Schul- und Gruppenanlässe, Exkursionen, Schulreisen, Klassenlager, Projektwochen können keine Jokertage bezogen werden.